
Merkblatt zur Weitergewährung einer Zuwendung für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse für die Projekte „Geschäftsführung, Mobilisierungsprämie für Holz, Kombinationsmodell und Koordinierung des überregionalen Holzabsatzes durch Forstwirtschaftliche Vereinigungen“, die bis Ende 2013 erstmalig bewilligt wurden.

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt zunächst aufmerksam durch, bevor Sie mit dem Ausfüllen Ihres Förderantrages bzw. Ihres Zahlantrages/Verwendungsnachweises beginnen.

Inhalt

1. Allgemeine Hinweise
2. Ablauf des Förderverfahrens
3. Erläuterungen zum Vordruck „Antrag Förderung der Forstwirtschaft - Gewährung einer Zuwendung für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse - Projekte „Geschäftsführung/ Mobilisierungsprämie für Holz/ Kombinationsmodell“
4. Erläuterungen zum Vordruck „Zahlantrag/ Verwendungsnachweis - Gewährung einer Zuwendung für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse - Projekte „Geschäftsführung/ Mobilisierungsprämie für Holz/ Kombinationsmodell“

1. Allgemeine Hinweise

Die Förderung ist an die Einhaltung von Förderbestimmungen geknüpft, die in den forstlichen Förderrichtlinien und weiteren Vorschriften festgelegt sind.

Die aktuellen Richtlinien für die forstliche Förderung (Fördergrundsätze Forst) geben Ihnen Auskunft über die Grundsätze der Zuwendungsgewährung. Hier können Sie feststellen, unter welchen Bedingungen eine von Ihnen geplante Maßnahme förderfähig ist und ob Sie zum Kreis der Antragsberechtigten gehören.

Die forstlichen Förderrichtlinien und die Nebenbestimmungen zur Projektförderung finden Sie auf der Homepage der Landesforsten Rheinland-Pfalz (www.wald-rlp.de). Auf Anforderung werden Ihnen die Unterlagen auch zugesandt.

Nachstehend geben wir Ihnen einige ergänzende Erläuterungen, die Ihnen die Bearbeitung des Antrages erleichtern und den Ablauf des Förderverfahrens erklären sollen.

2. Ablauf des Förderverfahrens

2.1 Antragstellung

Die Förderung der Projekte „Geschäftsführung“, „Mobilisierungsprämie für Holz“, „Koordinierung des überregionalen Holzabsatzes“ und des „Kombinationsmodells“ ist auf maximal 10 Jahre ausgelegt, muss aber jährlich beantragt werden. Als **Förderjahr** gilt der Zeitraum von jeweils 12 Monaten, beginnend mit dem Tag der erstmaligen Förderung.

Aufgrund verwaltungstechnischer Erfordernisse ist für die jährliche Antragstellung und Verwendung ein **Abrechnungszeitraum vom 01.01. – 31.12.** festgelegt worden.

Für die Antragstellung bedeutet dies, dass mit zeitlichem Vorlauf vor Beginn des Abrechnungszeitraumes in dem die geplante (n) Maßnahme (n) durchgeführt werden soll(en), der Antrag bei der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden muss.

Das Datum zur Vorlage der Anträge bei der Bewilligungsbehörde für das entsprechende Forstwirtschaftsjahr wird gesondert auf der Homepage der Landesforsten Rheinland-Pfalz veröffentlicht bzw. in gesondertem Schreiben verwaltungsintern bekannt gegeben.

2.2 Antragsannahme

Ihren Förderantrag nimmt die zuständige untere Forstbehörde entgegen, die Ihren Antrag an die Bewilligungsbehörde (Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße – Obere Forstbehörde -) weiterleitet. Auf dem Antragsvordruck ist die Adresse der Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße – Obere Forstbehörde - bereits vorgedruckt.

Zuständige untere Forstbehörde ist das Forstamt, in dessen Bezirk der Zusammenschluss seinen Sitz hat. In Zweifelsfällen können Sie die zuständige untere Forstbehörde bei der Bewilligungsbehörde erfragen.

Die Zentralstelle der Forstverwaltung als obere Forstbehörde prüft, ob die Fördervoraussetzungen vorliegen.

2.3 Bewilligung

Sofern die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen, erhalten Sie aufgrund Ihres Antrags einen **Bewilligungsbescheid** mit der Zusage der Zuwendung und den damit verbundenen Bestimmungen, die einzuhalten sind, um die Zuwendung nach Durchführung des Vorhabens abrufen zu können, ggf. vorab eine Vorabgenehmigung.

Sie dürfen erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides oder einer Vorabgenehmigung (Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns) mit der beantragten Maßnahme beginnen und sie durchführen. Beginn des Vorhabens ist die

Erteilung eines Auftrages zur Durchführung bzw. die Aufnahme von Eigenarbeiten.

2.4 Verwendung/Zahlantrag

Nach Durchführung und Abrechnung der Fördermaßnahme legen Sie der zuständigen unteren Forstbehörde einen Zahlantrag / Verwendungsnachweis vor (gesonder-tes Formular), mit dem Sie die auszahlende Zuwendung abrufen und die zweck-entsprechende Verwendung der abzurufenden Zuwendung der Zentralstelle der Forstverwaltung als obere Forstbehörde nachweisen. Der Zahlan-
trag/Verwendungsnachweis wird durch das zuständige Forstamt an die Bewilligungs-
behörde weitergeleitet.

Nach Antrageingang prüft die Bewilligungsbehörde ob die Voraussetzungen für die Auszahlung der Zuwendung vorliegen.

2.5 Auszahlung

Sofern die Voraussetzungen für die Auszahlung der Zuwendung gegeben sind, wird Ihnen die Zuwendung ausgezahlt. Sie erhalten mit der Auszahlung der Zuwendung einen **Auszahlungsbescheid**.

3. Erläuterungen zum Antragsvordruck

Punkt 1: Antragsteller(in)

Lfd.-Nr. 1.6: Die Anerkennung des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses im Sinne des Bundeswaldgesetzes ist zwingende Tatbestandsvoraussetzung für eine Förderung nach den forstlichen Förderrichtlinien.

Punkt 2: Allgemeine Angaben

Es können nur anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gefördert werden, die in Rheinland-Pfalz liegen.

Erstreckt sich ein forstwirtschaftlicher Zusammenschluss über mehrere Landkreise bzw. Forstämter, ist der Landkreis bzw. das Forstamt anzugeben, in dem der Zu-
sammenschluss seinen Sitz hat

Punkt 3: Angaben zum Vorhaben

Feld „Mitteilung der Bewilligungsbehörde“

Die Gewährung der Zuwendung an forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse wird im Zusammenhang mit EU-Beihilferecht als sog. De-minimis Beihilfe gesehen. Die durch die EU hierzu ergangenen Vorschriften verpflichten den Zuwendungsgeber, dass er im Rahmen der Antragstellung dem Zuwendungsempfänger mitteilt, dass es sich um eine De-minimis Beihilfe handelt.

So wird der Zuwendungsempfänger bei Beantragung weiterer De-minimis Beihilfen von anderen Zuwendungsgebern (z.B. im Agrarbereich) in die Lage versetzt, ent-

sprechende Auskünfte bzgl. beantragter aber noch nicht bewilligter De-minimis Beihilfen zu erteilen.

Lfd.-Nr. 3.1 und 3.3

Die bis Ende 2013 erstmals bewilligten Förderprojekte werden nach den Konditionen der Fördergrundsätze-Forst 2007 bis Ende des 10 jährigen Förderzeitraumes fortgeführt.

Als Förderjahr gilt der Zeitraum von jeweils 12 Monaten, seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Förderung.

Als Durchführungszeitraum/Abrechnungszeitraum der geplanten Maßnahme(n) gilt in der Regel der Zeitraum 01.01. – 31.12. eines Jahres.

Wenn die Förderung nicht am 01.01 begonnen hat führt das dazu, dass der betreffende Abrechnungszeitraum in zwei verschiedenen Förderjahren liegt.

Lfd.-Nr. 3.2

Der Beginn einer Maßnahme erfolgt mit der Erteilung eines Auftrages zur Durchführung. Wird die Frage bejaht, ist die Maßnahme nur dann förderfähig, wenn der vorzeitige Maßnahmenbeginn von der Bewilligungsbehörde genehmigt wurde.

Lfd.-Nr. 3.4

Als Stichtag hinsichtlich des Bestehens der Mitgliedschaft und der weiteren Angaben gilt der 31.12.. des beantragten Durchführungs- und Abrechnungszeitraumes. Ein Reduktionsfaktor wird hergeleitet, um den Anteil der Ausgaben für die Geschäftsführung für förderfähige Waldflächen/Mitglieder zu ermitteln.

Punkt 4: Herleitung der voraussichtlichen Zuwendung

Die Angaben zu voraussichtlichen Ausgaben/Kosten und zu den voraussichtlichen Holz mengen sollen unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen geschätzt werden.

Lfd.-Nr. 4.1 und Lfd.-Nr. 4.2.1

Wegen der nach Förderjahren unterschiedlichen %-Fördersätze sind die Ausgaben des Abrechnungszeitraums bei Bedarf (siehe Lfd.Nr. 3.1) zwei Zeiträumen zuzuordnen.

Die **Gesamtausgaben** umfassen alle im Abrechnungszeitraum zur Wahrnehmung der Geschäftsführung getätigten Ausgaben des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses, unabhängig von deren Zuwendungsfähigkeit, dem Grunde und der Höhe nach.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, wenn sie ursächlich im Zusammenhang mit der Geschäftsführung des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses stehen, zur Erfüllung des Zweckes unbedingt erforderlich sind und den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Sie sind durch prüffähige Belege nachzuweisen. Werden Personal- oder Sachmittel nicht ausschließlich für die Aufgabewahrnehmung der Geschäftsführung genutzt, ist nur der entsprechend auf die Geschäftsführung entfallende Anteil zuwendungsfähig.

Die Mehrwertsteuer, Skonti und Rabatte sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Bei den zuwendungsfähigen Ausgaben für die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsführung handelt es sich insbesondere um:

- Personalausgaben
- Reisekosten
- Fortbildungskosten
- Versicherungskosten.
- Geschäftsausgaben
- Sonstige Sachausgaben

Siehe weitere Hinweise zu den o.g. Kosten unter Nr. 4 der Erläuterungen zum Zahlungsantrag/ Verwendungsnachweis.

Die **reduzierten zuwendungsfähigen Ausgaben** errechnen sich unter Zugrundelegung des Reduktionsfaktors (RF).

Der **zutreffende Fördersatz für Abrechnungszeiträume** ergibt sich aus der Zuordnung dieses Zeitraumes zu dem jeweiligen Förderjahr.

Das hat zur Folge, dass für die Herleitung der Zuwendungshöhe u.U. unterschiedliche Fördersätze zu Grunde zu legen sind.

Punkt 5: Erklärungen des Antragstellers

Hier sind die Regeln des Förderverfahrens aufgeführt. Der Antragsteller ist gehalten, diese zur Kenntnis zu nehmen, anzuerkennen oder einzuhalten. Er bestätigt dies durch seine Unterschrift am Ende des Antragsformulars.

Lfd.-Nr. 5.9

Die mit diesem Antrag beantragten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit dem Subventionsgesetz, die beide auszugsweise wiedergegeben werden:

Auszug Strafgesetzbuch

§ 264 Subventionsbetrug

1. *Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft wer:*
 1. *einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind*
 2. *einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf Subvention beschränkt ist, entgegen, der Verwendungsbeschränkung verwendet.*
 3. *den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder*
 4. *in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.*
2. *In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter*
 1. *aus groben Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,*
 2. *seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder*
 3. *die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.*
3. *§ 263 Abs. 5 gilt entsprechend.¹*
4. *Wer in den Fällen des Absatzes Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
5. *Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren zu verhindern.*

¹ § 263 Abs. 5: Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

6. Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.
7. Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist
 1. Eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
 - a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
 - b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll,
 2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.
Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.
8. Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,
 1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder
 2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.

Subventionsgesetz

§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

1. Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder es Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.
2. Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.

§ 4 Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

1. Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.

2. *Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Missbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen wird.*

Die für die beantragte Förderung geltenden subventionserheblichen Tatsachen sind unter Punkt 5.9 benannt.

Lfd.-Nr. 5.10

Beihilferechtlich gesehen, wird die beantragte Zuwendung als sog. De-minimis Beihilfe gewährt. Gem. den Vorgaben der EU hat der Zuwendungsgeber sich vor der Gewährung von De-minimis Beihilfen zu vergewissern, dass bestimmte Vorgaben erfüllt sind. Um die Einhaltung dieser Vorgaben prüfen zu können, hat der Zuwendungsempfänger die dazu notwendigen Erklärungen abzugeben.

Unterschriftenfeld

Das Unterschriftenfeld ist vollständig auszufüllen. Die Unterschrift muss im Original geleistet werden.

Es wird empfohlen, sich eine Kopie des unterschriebenen Antrages sowie der Anlagen zu fertigen. Dies erleichtert die Bearbeitung für den Fall, dass Rückfragen zum Antrag bestehen.

4. Erläuterungen zum Vordruck Zahlantrag/ Verwendungsnachweis

Der Zahlantrag/Verwendungsnachweis ist der Zentralstelle der Forstverwaltung als obere Forstbehörde über das zuständige Forstamt vorzulegen.

Das Datum zur Vorlage ist aus dem Bewilligungsbescheid zu ersehen.

Punkt 4: Herleitung der Zuwendung

Zu diesem Zweck sind die im betreffenden Durchführungszeitraum/ Abrechnungszeitraum tatsächlich entstandene Ausgaben und tatsächlich vermarkteten Holzmen-gen nachzuweisen.

Lfd.-Nr. 4.1 und Lfd.-Nr. 4.2.1

Die **Gesamtausgaben** umfassen alle im Abrechnungszeitraum zur Wahrnehmung der Geschäftsführung getätigten Ausgaben des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses unabhängig von deren Zuwendungsfähigkeit dem Grunde und der Höhe nach.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, wenn sie ursächlich im Zusammenhang mit der Geschäftsführung des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses stehen, zur Erfüllung des Zuwendungszwecks unbedingt erforderlich sind und den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Sie sind durch prüffähige Belege nachzuweisen. Werden Personal-oder Sachmittel nicht ausschließlich für die Aufgabenwahrnehmung der Geschäftsführung genutzt, ist nur der entsprechend auf die Geschäftsführung entfallende Anteil zuwendungsfähig.

Die Mehrwertsteuer, Skonti und Rabatte sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Personalausgaben

Grundgehalt, Beiträge zur Kranken-, Arbeitslosen-, Renten-, Pflegeversicherung, Berufsgenossenschaft, Arbeitgeberanteil vermögenswirksamer Leistungen.

Nicht zuwendungsfähig sind u.a: Lohn-, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag

Reisekosten

Reisekosten, soweit der Grund der Reise unmittelbar den satzungsgemäßen Aufgaben des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses entspricht. Art, Umfang und Höhe der Reisekosten bemessen sich nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz, insbesondere Fahrkostenerstattung, Wegstreckenentschädigung, Übernachtungskostenerstattung.

Für die Abrechnung mit Fahrtausgaben mit dem Privat-PKW ist eine Auflistung der vorhabenbezogenen Fahrten mit den nachfolgenden Angaben vorzulegen:

- Datum der Fahrt
- Start- und Zielort der Reise
- Grund der Reise (Nachweis des Vorhabenbezuges)
- Gefahrene Kilometer

Durch die Kilometerpauschale sind die Kosten für Treib- und Schmierstoffe, Wartung und Reparatur, Kfz-Versicherungen und Kfz-Steuer abgedeckt.

Nicht zuwendungsfähig u.a: Leasing-Raten für Geschäftswagen, Fahrtkosten vom Wohnort zum Arbeitsort.

Fortbildungskosten

Fachliteratur, Zeitschriften, Teilnahmegebühren.

Versicherungskosten.

Versicherungsleistungen sind nur dann förderfähig, wenn sie den forstwirtschaftlichen Zusammenschluss direkt betreffen, das zu versichernde Risiko also den forstwirtschaftlichen Zusammenschluss betrifft.

Geschäftsausgaben

Raummiete in ortsüblicher Höhe mit Betriebs- und Nebenkosten, Bürobedarf, deren Anschaffung für die Geschäftsführung unerlässlich ist, Post- und Fernmeldegebühren, Erstmalige Büroeinrichtung, Erstmalige Anschaffung von Bürogeräten und – maschinen.

Nicht zuwendungsfähig u.a: gebrauchte Büromaschinen und –einrichtungen, Ersatzbeschaffungen.

Sonstige Sachausgaben

U.a. Lohnbuchhaltung, Kontoführungsgebühren, Fortbildungsveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Anzeigekosten, Infostände).

Die **reduzierten zuwendungsfähigen Ausgaben** errechnen sich unter Zugrundelegung des Reduktionsfaktors (RF).

Der **zutreffende Fördersatz für Abrechnungszeiträume** errechnet sich unter Zugrundelegung des Förderjahres. Als Förderjahr gilt der Zeitraum von jeweils 12 Monaten beginnend ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Förderung.

Die Zuwendung wird jeweils für den Zeitraum vom 01.01. – 31.12 beantragt und ausgezahlt. Das kann zur Folge haben, dass für die Herleitung der Zuwendungshöhe u.U. unterschiedliche Fördersätze zu Grunde zu legen sind.

Als Nachweis der Ausgaben ist dem Zahlantrag eine Übersicht beizulegen, aus der Rechnungsbeträge, Rechnungsgegenstand/Zweck, der Gesamtbetrag und der Anteil der förderfähigen Kosten ersichtlich sind. (Muster siehe letzte Seite).
Der Übersicht sind dazugehörigen Kopien der Rechnungen/ Belege mit den entsprechenden Kopien der Zahlungsnachweise beizufügen.

Lfd.-Nr. 4.2 2 und 4.3.

Als Nachweis der förderfähigen Holzvermarktungsmengen sind dem Verwendungsnachweis/Zahlantrag Auflistungen beizulegen, aus denen die Holz mengen der förderfähigen Mitglieder ersichtlich sind und die Verteilung der förderfähigen Holzmenge nach Holzkaufverträgen. Beim Projekt nach Lfd.-Nr. 4.3 sind zusätzlich die entsprechenden Rahmenverträge (in Kopie) vorzulegen.

Unterschriftenfeld

Das Unterschriftenfeld ist vollständig auszufüllen. Die Unterschrift muss im Original geleistet werden.

Sollten weitere Fragen zur Vorlage der Verwendung bestehen, können Sie sich an Ihr örtlich zuständiges Forstamt oder die Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße, Herrn Roland Seltsam (Tel. 06321/6799324) oder Herrn Christoph Kolada (06321/6799303) wenden.

Es wird empfohlen, sich eine Kopie des unterschriebenen Zahlantrages sowie der Anlagen zu fertigen. Dies erleichtert die Bearbeitung für den Fall, dass Rückfragen zum Antrag bestehen.

Anlage zum Zahlantrag/Verwendungsnachweis – detaillierter zahlenmäßiger Nachweis der Geschäftsführungskosten für den Abrechnungszeitraum
 vom TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ

Antrags-Nr.:

Vom Antragsteller auszufüllen					Von der Bewilligungsbehörde auszufüllen	
Beleg-Nr.	Rechnungsdatum	Rechnungsgegenstand/Zweck	Gesamtbetrag ¹	davon zuwendungs-fähiger Anteil ²	festgesetzte Betrag	Bemerkungen

Vom Antragsteller auszufüllen					Von der Bewilligungsbehörde auszufüllen	
Beleg-Nr.	Rechnungsdatum	Rechnungsgegenstand/Zweck	Gesamtbetrag ¹	davon zuwendungs-fähiger Anteil ²	festgesetzte Betrag	Bemerkungen